

STADT BAD DOBERAN

BV/461/24

Beschlussvorlage
öffentlich



Anlagerichtlinie der Stadt Bad Doberan

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 07.08.2024
<i>Einreicher:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	05.09.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	11.09.2024	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	30.09.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung beschließt die Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Bad Doberan (Anlagerichtlinie).

Sachverhalt:

Im Zuge der Änderung der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 14. Mai 2024 (GVOBL. M-V S. 154) sind die Regelungen zu Geldanlagen in § 56 Abs. 2 überarbeitet worden. Der Vorrang der Sicherheit von Geldanlagen gegenüber der Ertragserzielung stellt sich stärker heraus.

Ab dem 01. April 2025 dürfen Geldanlagen erst dann getätigt werden, wenn die Gemeinde über eine Anlagerichtlinie verfügt.

Der Rechtsaufsichtsbehörde ist die Anlagenrichtlinie bis zum 01. Oktober 2024 gemäß § 56 Abs. 2 S. 5 KV M-V anzuzeigen.

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen durch die Stadt Bad Doberan.

Sie bestimmt gemäß § 19 a Abs. 4 der Gemeindekassenverordnung-Doppik MV (GemKVO Doppik MV)

1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlagen,
3. das Verfahren für die Geldanlage und
4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

Diese Anlagerichtlinie gilt ab Inkrafttreten für alle künftigen mittel- und längerfristigen Kapitalanlagen der Stadt Bad Doberan.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen	Aus der Anlage von Kapitalvermögen ergeben sich in Anwendung der Richtlinie entsprechende Zinserträge mit unterschiedlich hoher Rendite.
Keine haushaltsmäßige Berührung	
Mittel stehen zur Verfügung in Haushaltsstelle	
Deckungsvorschlag	
Mittel stehen nicht zur Verfügung	

Anlage/n

1	Anlagerichtlinie (öffentlich)
---	-------------------------------



STADT BAD DOBERAN

RICHTLINIEN

**Richtlinie für Kapitalanlagen
der Stadt Bad Doberan
- Anlagerichtlinie -
vom xx.xx.2024**

Versionierung:

Entwurf vom 19.08.2024

Urfassung vom xx.xx.2024

Anlagerichtlinie der Stadt Bad Doberan

Auf der Grundlage des § 56 Abs. 2 Sätze 2 und 3 i.V.m. § 176 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S.270) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Bad Doberan auf ihrer Sitzung vom nachfolgende Anlagerichtlinie beschlossen:

Präambel

¹Der Stadt Bad Doberan obliegt als Kommune eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. ²Aus diesem Grund ist eine Anlagerichtlinie für Finanzanlagen der Stadt Bad Doberan erstellt worden, die der Wahrung der haushaltsrechtlichen Grundlagen (Sicherheit, angemessener Ertrag, Sicherstellung der Liquidität) gilt. ³Diese Anlagerichtlinie dient der Transparenz und der Absicherung der Gremien der Stadt Bad Doberan. ⁴Sie stellt den von der Stadtvertreterversammlung vorgegebenen Rahmen zum Umgang mit den städtischen Finanzanlagen dar, der bei der Umsetzung von der Verwaltung und den beauftragten Kreditinstituten sowie Finanzdienstleistern einzuhalten ist. ⁵Für Geschäfte, die nach den Grundsätzen dieser Richtlinie geführt werden, sind grundsätzlich keine separaten Beschlüsse der Gremien erforderlich.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen durch die Stadt Bad Doberan.
- (2) Sie bestimmt gemäß § 19 a Abs. 4 der Gemeindekassenverordnung Doppik M-V (GemKVO Doppik M-V)
 1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
 2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlagen,
 3. das Verfahren für die Geldanlagen und
 4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.
- (3) ¹Diese Anlagerichtlinie gilt ab Inkrafttreten für alle künftigen mittel- und längerfristigen Kapitalanlagen der Stadt Bad Doberan. ²Mittel- und längerfristig im Sinne dieser Richtlinie sind alle Kapitalanlagen, deren Anlagehorizont voraussichtlich länger als ein Jahr beträgt.³Die Richtlinie gilt auch für Anlagen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr, wenn es sich bei dem angelegten Kapital nicht um Mittel nach Absatz 2 handelt. ⁴Bereits bestehende Kapitalanlagen in laufenden Vertragsverhältnissen bleiben bis zu ihrer Wiederanlage von dieser Richtlinie unberücksichtigt, sofern nicht eine vorzeitige Neuanlage wirtschaftlich ist.
- (4) ¹Ausgenommen von dieser Richtlinie ist das vorübergehend angelegte Kapital mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr, das im laufenden Haushaltsjahr zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt wird. ²Auch bei kurzfristigen Kapitalanlagen ist zur Begrenzung der Risiken eine Streuung der Anlagen und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen.

§ 2 Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln

- (1) Gemäß § 19 a Abs. 1 Satz 1 der GemKVO-Doppik M-V ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Abs. 2 der KV M-V die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Abs. 1 benötigter Finanzmittel.
- (2) ¹Gemäß § 19 Abs. 1 der GemKVO-Doppik M-V sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. ²Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Abs. 2 S. 1 der KV M-V vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für die Geldanlage zur Verfügung.
- (3) Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlagenproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) ¹Es gelten die Grundsätze einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. ²Die Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet, die Finanzmittel, die nicht zur Sicherung der Liquidität oder Zahlungsabwicklung benötigt werden, ausreichend sicher, mit angemessener Rentabilität und notwendiger Verfügbarkeit nachhaltig anzulegen. ³In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. ⁴Sicherheit bedeutet, dass die Geldanlage überwiegend nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des gesamten nominalen Anlagekapitals gewährleistet werden kann.
- (2) ¹Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden. ²Im Rahmen einer umfassenden Finanz- und Liquiditätsplanung müssen die Vermögensanlagen deshalb so strukturiert sein, dass zu jeder Zeit die Liquidität der Stadtkasse unter Berücksichtigung der Ermächtigungen für Liquiditätskredite gewährleistet ist. ³Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigen Anlage ist ausgeschlossen.
- (3) Bei der Vermögensverwaltung ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (4) Bei allen Anlageentscheidungen ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren.
- (5) Grundsätzlich sind nur Geschäftsbeziehungen mit Kreditinstituten oder sonstigen Finanzdienstleistern zulässig, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und dem Einlagensicherungsfonds unterliegen.

§ 4 Zulässige Geldanlageprodukte

Die Geldanlage ist in alle Geldanlageprodukte nach Abschnitt II Nr. 1.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V (GemHVO-Doppik M-V) und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik M-V (GemKVO-Doppik M-V) zulässig.

§ 5 Anforderung an Kreditinstitute

Geldanlagen sind bei allen Kreditinstituten zulässig, die die Anforderungen nach Abschnitt II Nummer 1.2.2 und 1.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V und zur Gemeindegeldkassenverordnung Doppik erfüllen.

§ 6 Streuung der Geldanlagen

- (1) Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut nach § 4 ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf 5 Mio. Euro zu begrenzen.
- (2) Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§ 7 Diversifizierung der Geldanlage

Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 4 ist der maximale Anlagebetrag unabhängig vom Kreditinstitut auf 5 Mio. Euro zu begrenzen.

§ 8 Einholung von Angeboten für die Geldanlage

Bevor eine Geldanlage erfolgt, holt die Stadtkasse nach Maßgabe des § 4 und § 5 mindestens drei Angebote ein.

§ 9 Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags

Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.

§ 10 Dokumentation

- (1) ¹Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. ²Hierzu hat die Stadtkasse einen Prüfvermerk zur Einholung und Auswertung der Angebote zu erstellen. ³Die Angebotsabforderung und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.
- (2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre oder der Anlagelaufzeit entsprechend aufzubewahren.

§ 11 Überprüfung

- (1) Die Gemeindegeldkasse führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen.
- (2) Die Übersicht ist zum 31.12. eines jeden Jahres zu aktualisieren.
- (3) Für jede einzelne laufende Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:

- a) Vertragspartner (Kreditinstitut)
 - b) Valuta
 - c) Zins
 - d) Laufzeit
- (4) Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist die Stadtvertreterversammlung zu unterrichten.

§ 12 Berichtspflicht

Der Stadtvertreterversammlung ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen.

§ 13 Anlageklassen/-formen

Bei der Stadt Bad Doberan sind nachfolgend aufgeführte Anlageformen zugelassen:

- a) Termingelder (Fest- und Kündigungsgelder)
- b) Tagesgelder
- c) Spareinlagen
- d) Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds
- e) Staatsanleihen
- f) Pfandbriefe
- g) Schuldtitel, die durch Einlagensicherung erfasst sind (z.B. Sparbriefe)
- h) Bankschuldscheindarlehen die der Einlagensicherung unterliegen
- i) Inhaberschuldverschreibungen mit Kapitalerhalt.

§ 14 Verbot spekulativer Geschäfte

- (1) ¹Spekulative Geschäfte sind mit den Grundsätzen dieser Richtlinie nicht vereinbar und somit nicht zulässig. ²Unter Spekulationsgeschäften ist insbesondere der Einsatz von Finanzderivaten, wie z.B. Futures und Optionen, zur kurzfristigen Spekulation auf Marktentwicklungen zu verstehen.
- (2) Der Erwerb von Aktieneinzelwerten ist nicht zulässig.

§ 15 Anlagewährung

Anlagewährung ist der EURO, um direkte Fremdwährungsrisiken auszuschließen. Ein indirektes Währungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 16 Sonstige Grundsätze

- (1) Für alle Kapitalanlagen gilt der Grundsatz der Nachhaltigkeit. Dazu sind folgende Mindeststandards einzuhalten:

- a) keine Beteiligung an Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,
 - b) keine Beteiligung an Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
 - c) keine Beteiligung an Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben.
- (2) Weiterhin sind folgende weitergehende ethische Grundsätze anzustreben:
- a) keine Beteiligung an Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen,
 - b) keine Beteiligung an Unternehmen, denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind.

§ 17 Inkrafttreten

¹Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom erfolgt.

²Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V besteht.

³Datumsgleich tritt diese Richtlinie in Kraft.

Bad Doberan, den

Arenz, Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln	2
§ 3 Allgemeine Grundsätze	2
§ 4 Zulässige Geldanlageprodukte	2
§ 5 Anforderung an Kreditinstitute	3
§ 6 Streuung der Geldanlagen	3
§ 7 Diversifizierung der Geldanlage	3
§ 8 Einholung von Angeboten für die Geldanlage	3
§ 9 Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags	3
§ 10 Dokumentation	3
§ 11 Überprüfung	3
§ 12 Berichtspflicht	4
§ 13 Anlageklassen/-formen	4
§ 14 Verbot spekulativer Geschäfte	4
§ 15 Anlagewährung	4
§ 16 Sonstige Grundsätze	4
§ 17 Inkrafttreten	5